



Prinzip Heimat e.V. – Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.04.2015 in Berlin-Kreuzberg.

Vom Verein einstimmig angepasst bei der Vereinsversammlung am 8.10.2015.

Präambel

Die Arbeit von Prinzip Heimat e.V. unterstützt das Ziel einer inklusiven, vielfältigen Gesellschaft, in der alle Menschen frei, gleichberechtigt und selbstbestimmt ihr Leben miteinander gestalten können.

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Wir freuen uns über die Vielfalt und schätzen die pluralistische Gesellschaft, zu der die Zuwanderung in Deutschland beiträgt.

Unsere Arbeit orientiert sich an menschenrechtlichen Prinzipien und Werten wie Solidarität, Gemeinschaft, Vielfalt und Nachhaltigkeit, der Teilhabe von Menschen an Entscheidungen und Prozessen, die sie betreffen, an Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung.

Prinzip Heimat e.V. bezieht sich in seiner Arbeit auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere:

- Art 1: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“
- Art 3: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“
- Art 14.1: „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“
- Art 23: „Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.“

Wir sind der Meinung, dass Arbeit ein zentraler Faktor für die Inklusion von Geflüchteten¹ in Deutschland ist. Allerdings ist der Zugang zu Arbeit den meisten verwehrt. Dieser Herausforderung stellt sich der Verein Prinzip Heimat e.V.

In unserer Arbeit begegnen wir uns auf Augenhöhe: Wir sehen Flüchtlinge nicht als Opfer und uns als Helfer, sondern als gleichberechtigte PartnerInnen. Wir unterstützen Geflüchtete nicht

¹ Der Verein nutzt die Bezeichnungen „Geflüchtete“ und „Flüchtlinge“ synonym und bezeichnet damit Menschen, die gezwungen waren aus ihrer Heimat zu fliehen. Da der Begriff „Flüchtlinge“ in der öffentlichen Wahrnehmung oft eine negative Konnotation hat, möchten wir mit dem Begriff „Geflüchtete“ eine neue Assoziation fördern.



als passive LeistungsempfängerInnen, sondern als TrägerInnen von Menschenrechten.

In diesem Sinne gibt sich Prinzip Heimat e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Prinzip Heimat e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler.

- 2.1 Der Verein hat zum Ziel, geflüchtete Menschen in Deutschland willkommen zu heißen und ihre nachhaltige Inklusion zu fördern.
- 2.2 Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch
 - die Entwicklung von unentgeltlichen, bedarfsgerechten Angeboten, die geflüchteten Menschen eine gesellschaftliche Inklusion durch Arbeit in Deutschland ermöglichen. Dazu gehören insbesondere
 - die Identifizierung und breite Kommunikation von bestehenden Angeboten zur Arbeitsmarktintegration
 - die gezielte Beratung, Fürsorge und Betreuung von geflüchteten Menschen bei der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche
 - eine enge Verzahnung von und Zusammenarbeit mit bestehenden deutschen und internationalen gemeinnützigen AkteurInnen in den Bereichen Flucht, Migration und Inklusion.
 - die Konzipierung eines Modellprojekts,
 - das Geflüchteten Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten bietet, um so ihre gesellschaftliche Teilhabe zu fördern.
 - das einen Ort schafft, an dem sich Geflüchtete, Berliner und Besucher auf Augenhöhe begegnen können und Vorurteile



abgebaut werden.

- Maßnahmen zur gesellschaftlichen Sensibilisierung, Bildung, Verständigung und zum Austausch, um die Inklusion von Flüchtlingen zu fördern.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder, die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands nach Antrag in Textform oder per E-Mail erworben. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- 4.4 Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Für Fördermitglieder gelten die Absätze 4.2 und 4.3, erster Satz, entsprechend. Fördermitglieder zahlen einen Fördermitgliedsbeitrag, werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Jedes Fördermitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt wird.
- 4.5 Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu benennen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder, sind jedoch von einer Beitragspflicht entbunden.
- 4.6 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten.



- 4.7 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Beschluss. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 4.8 Soweit ein Mitglied des Vereins über die originäre Mitgliedschaft hinaus für den Verein tätig ist, kann eine Vergütung gewährt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 5.3 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Dies geschieht schriftlich, in Textform oder per E-Mail. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr.
- 5.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann



innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

- 5.6 Jedes ordentliche Mitglied hat bei Beschlussfassungen eine Stimme. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform, in Textform oder per E-Mail, und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliedsversammlung nachzuweisen. Jedes Mitglied kann neben seinem Stimmrecht maximal zwei ihm zusätzlich übertragene Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig.
- 5.7 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 6.2 Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 6.3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt regulär zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 6.4 Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit. Sie sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Satzungsänderungen



- 7.1 Über Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen oder Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 7.2 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7.3 Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 9/10 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des Vorstands.
- 7.4 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Eine Vereinsauflösung kann nur mit Zustimmung des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein ProAsyl e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.